



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	358
Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" in Münchenroda"	358
Einleitungsbeschluss zum Vorhaben-bezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“	359
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“	360
Jahresabschluss 2016 der Stadt Jena	360
Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2018	361
Schaffung eines Übergangsquartiers für die Ernst-Abbe-Bücherei und die Jenaer Philharmonie im Zeitraum Sommer 2019 bis Sommer 2023 (für Ernst-Abbe-Bücherei) bzw. bis Ende 2021 (für Jenaer Philharmonie)	362
Umbesetzung Kleingartenbeirat	364
Umbesetzung im Beirat Jenaer Nahverkehr	365
Jahresabschluss 2017 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH	365
Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	366
Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO des "Mietertreff Lobeda" - Bezahlbarer Wohnraum	366
Öffentliche Bekanntmachungen	367
Ausschusssitzungen	367
Öffentliche Ausschreibungen	367
Aufhebung der Ausschreibung 024/ÖA/2018	367
Lieferung von einem 20 t Industrieumschlagbagger	367
Ausstattung des Schulgebäudes (Neubau) mit Blendschutz, Verdunklung und Vorhängen, Staatliche Gemeinschaftsschule „Wenigenjena“	367

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. September 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Oktober 2018)

Beschlüsse des Stadtrates

Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Mr 09 "Golfplatz, Teilabschnitt Nord" in Münchenroda"

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1893-BV

001 Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ in Münchenroda eingeleitet.

002 Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung der bestehenden 9-Loch-Golfanlage
- Ausweisung eines kleineren Geltungsbereiches im Norden zur planerischen Sicherung der dort angesiedelten Verwaltungs- und Technikfunktionen
- Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Klubhauses samt Nebenanlagen und Stellplätzen
- Sicherung der notwendigen Erschließung

003 Es wird ein Verfahren zur Aufhebung der Satzung vom 14. August 2003 über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark Münchenroda“ eingeleitet. Das Aufhebungsverfahren soll gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Begründung:

Mit Datum vom 10.04.2018 stellte die Golf Jena GmbH einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Erweiterung der bestehenden 9-Loch Golfanlage um den Neubau eines Klubhauses nebst Nebenanlagen und Pkw-Stellplätzen. Der derzeit bestehende Vorhaben- und Erschließungsplan VE-Mr 07 Golfpark Münchenroda weist eine 18-Loch-Golfanlage mit Klubhaus sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aus. Umgesetzt wurde bislang ein Spielbereich mit 9 Bahnen sowie der größte Teil der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich sind ein Parkstellplatz, Imbissbuden und sonstige kleinere bauliche Anlagen, teilweise außerhalb des Geltungsbereiches errichtet worden. Die Umsetzung und der Betrieb der Golfsportanlage erfolgte bis 2008 durch die Golfpark Münchenroda GmbH und anschließend, bis zum Betreiberwechsel im Jahr 2016 durch die GP Golfpark „Am hohen Rain“ GmbH & CoKG. Beide Gesellschaften haben (oder hatten) denselben Geschäftsführer, so dass hier lediglich Unterschiede in Name und Gesellschaftsform bestehen, nicht jedoch in den handelnden Personen.

Der neue Betreiber, die Golfpark Jena GmbH, strebt die Fortentwicklung des bestehenden Golfplatzes an. Dieser soll entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betreibers in einzelnen, zeitlich entkoppelten Schritten, erfolgen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll daher nur den bereits umgesetzten Teil des Golfparkes, unter Einbezug zusätzlicher Grundstücke im Südwesten des Plangebietes, umfassen.

Hier sollen das Klubhaus inklusive der erforderlichen Stellplätze entstehen und diese das vorhandene Ensemble baulicher Kleinanlagen ersetzen. Zusätzlich soll im Norden ein weiterer deutlich kleinerer Geltungsbereich ausgewiesen werden, in welchem die bereits jetzt dort angesiedelten Verwaltungs- und Technikfunktionen planerisch gesichert werden sollen. Perspektivisch ist die Erweiterung der 9-Loch Golfanlage auf eine 18-Loch Anlage geplant, wie sie bereits in dem bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehen war.

Das Planvorhaben ist aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die geringfügigen Abweichungen, die sich aus dem Einbezug der zusätzlichen Grundstücke ergeben, sind unerheblich. Diese werden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes korrigiert. Der noch nicht umgesetzte Teil des Golfparkes (südlicher Teil) bleibt im Flächennutzungsplan auch weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ bestehen.

Parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der bestehende Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben werden. Gemäß § 12 BauGB soll die Gemeinde einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist umgesetzt wurde. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann angewendet werden. Mit der angestrebten Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Der Ortsteilbürgermeister von Münchenroda, Herr Prinz wurde durch den Vorhabenträger von den Planungsabsichten informiert und hat entsprechend einem vorliegenden Protokoll vom 15.06.2018 seine Zustimmung signalisiert.

Planhistorie

Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Golfpark“ wurde bereits 1993 von der damals noch selbstständigen Gemeinde Münchenroda gefasst. 1994 wurde der Ort Münchenroda in die Stadt Jena eingemeindet. Damit lag der angearbeitete Bebauungsplan in der Rechtsträgerschaft der Stadt Jena. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.06.1996 wurde der Bebauungsplan in einen Vorhaben- und Erschließungsplan überführt. Vorangegangen war diesem ein entsprechender Antrag der Golfpark Münchenroda GmbH als Investor und zukünftiger Betreiber der Golfanlage. Der Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Golfpark“ wurde am 25.03.1998 gefasst und am 22.05.1998 im Amtsblatt der Stadt Jena 20/98 bekannt gemacht. Neben dem Satzungsbeschluss und seiner Bekanntmachung ist als Wirksamkeitsvoraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein gültiger Durchführungsvertrag, in welchem sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Vorhabens in einer bestimmten Frist verpflichtet, erforderlich. Dieser wurde ebenfalls durch den Stadtrat beschlossen.

Im Jahr 2003 erfolgte eine einfache Änderung des Planes. Gegenstand der Änderung war hauptsächlich eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches. Entsprechend der Verfügbarkeit durch den Vorhabenträger wurden einzelne Grundstücke neu einbezogen, andere wurden aus dem Geltungsbereich entlassen.

Am 30.06.2008 wurde ein erneuter Durchführungsvertrag geschlossen, da wesentliche Fristen zur Umsetzung des Planvorhabens verstrichen waren. Es wurden neue

Fristen vereinbart und die Bürgschaftssumme auf die noch umzusetzenden (Ausgleichs)Maßnahmen reduziert. Gleichzeitig erfolgte ein Vorhabenträgerwechsel von der Golfpark Münchenroda GmbH auf die „GP Golfpark „Am hohen Rain“ GmbH & Co.KG. Der Gesellschaftswechsel erfolgte ausschließlich aus finanziellen Gründen. Durch den Nachweis eigener Kommanditeinlagen sollte die weitere Finanzierung, insbesondere auch die Bürgschaftsverpflichtung aus dem Durchführungsvertrag gesichert werden. Dies gelang offensichtlich nur ansatzweise, denn zunehmend wurde deutlich, dass die Anforderung die sich aus dem Durchführungsvertrag ergaben, den damaligen Vorhabenträger vor allem in finanzieller Hinsicht überforderten.

Seit dem Jahr 2010 bestehen seitens der Stadtverwaltung Jena Bestrebungen eine Neuauflistung des Bebauungsplanes Golfpark vorzunehmen. Gründe hierfür lagen vor allem darin, dass wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag seitens des Vorhabenträgers weiterhin nicht erfüllt wurden. Hierzu zählen die Beibringung von Bürgschaften für die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die zeitliche Umsetzung sowohl der Ausgleichsmaßnahmen als auch des eigentlichen Planvorhabens (Spielbereiche, Klubhaus). Dies scheiterte letztendlich daran, dass zwischenzeitlich nicht absehbar war, inwieweit die Weiterbetrieung des Golfparks langfristig gesichert sein würde.

Mit dem nunmehr vollzogenen Betreiberwechsel hat sich der Spielbetrieb offensichtlich stabilisiert, auch die Mitgliederzahlen würden nach Aussagen des neuen Betreibers wieder ansteigen. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, das Planverfahren neu aufzurollen und an die Vorstellungen und Möglichkeiten des neuen Betreibers anzupassen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_01 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Einleitungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1798-BV

001 Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich an der Erfurter Straße in wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 31, Flurstück 1/5 (teilweise) sowie Gemarkung Jena, Flur 32, Flurstücke 44 (teilweise), 73 und 74 (teilweise)

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“.

002 Als Planungsziele werden angestrebt:

- Errichtung zweier großer und zweier kleiner Stadthäuser mit insgesamt 26 Wohnungen sowie eines Weinberghauses,
- Sichern der vorhabengerechten Erschließung,
- Herstellen der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück (Tiefgarage, Untergeschoss der Stadthäuser, Wohnhof),

- weitgehender Erhalt der vorhandenen, baumbestandenen Mauer an der südlichen Grundstücksgrenze sowie der verbliebenen Zeugnisse des Weinbaus auf dem Grundstück („Weintor“, Trockenmauern, Treppenanlagen),
- Neuanlage eines Weinberges mit maximal 99 Rebstöcken,
- parkartige Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen unter Einbeziehung vorhandener Großbäume sowie
- Erhalt eines Teils des im nördlichen Grundstücksbereich vorhandenen Waldes.

003 Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH hat im Jahre 2016 ein etwa 7.000 m² großes Grundstück nördlich der Erfurter Straße und östlich des Cospedaer Grundes von Privat erworben (siehe Anlage 1). Ursprünglich war das Gelände als Weinberg genutzt worden, wovon diverse Trockenmauern, Terrassen und Treppenanlagen bis heute Zeugnis ablegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, das vermutlich seit Ende des 19. Jahrhunderts als Gartenland genutzte Areal für eine künftige wohnbauliche Nutzung vorzubereiten. Vorgesehen ist die Errichtung von vier Stadthäusern mit insgesamt 26 Wohnungen sowie der zugehörigen Erschließungs- und Nebenanlagen (siehe Anlage 2).

Mit Datum vom 23.05.2016 haben die Heimstätten in diesem Zusammenhang bei der Stadt Jena einen Antrag auf Einleitung eines V/E-Planverfahrens gestellt (siehe Anlage 3). Über diesen Antrag hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 18.08.2016 positiv entschieden. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Erstellung eines Vorentwurfs zum VbB sowie verschiedener Gutachten in Auftrag gegeben.

Für den südlichen Bereich des Grundstücks (1. Baureihe an der B7) sind im Flächennutzungsplan der Stadt Jena Wohnbauflächen ausgewiesen (siehe Anlage 4). Der nördliche Bereich ist als Garten- bzw. Grünland und als Wald dargestellt. Eine Umwandlung eines Teils der Waldflächen im Zuge eines begleitenden Verfahrens ist erforderlich. Der FNP ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Der vom 25.04.2017 datierte Vorentwurf wurde im Verlauf des Jahres 2017 intensiv mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den städtischen Fachdiensten und Eigenbetrieben abgestimmt. Insbesondere wurde über Fragen der Umwidmung des auf dem Grundstück stehenden Waldes, des Immissionsschutzes, der Regenwasserentsorgung, des Denkmalschutzes sowie der Erschließung der drei hinterliegenden Wohngebäude verhandelt, welche vom Cospedaer Grund aus erfolgen und zugleich eine Erschließung städtischer Flächen östlich der genannten Straße ermöglichen soll.

Der Ortsteilrat Jena-West hat bereits am 08.06.2016 erstmals zum Thema getagt. Anlässlich dieses Termins haben die Heimstätten ihr Projekt erstmals öffentlich präsentiert. Der Ortsteilrat hat keine Vorbehalte geäußert (siehe Anlage 5).

Es haben bereits eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine frühe TöB-Beteiligung stattgefunden. Unter Einbeziehung der Ergebnisse der genannten Verfahrensschritte haben die Heimstätten mit Datum vom 18.05.2018 einen Planentwurf erstellen lassen. Dieser soll nach der Sommerpause des

Stadtrates öffentlich ausgelegt werden (vergl. Bericht zur Beschlussvorlage 18/1799-BV – Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Im VbB wird voraussichtlich eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 10.000 Quadratmetern ausgewiesen. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Damit sind die in § 13b BauGB genannten Voraussetzungen gegeben.

Die Regelungen des § 13a BauGB (B-Pläne der Innenentwicklung) und des § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) gelten im vorliegenden Fall entsprechend. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, der FNP kann parallel berichtigt werden, Eingriffe gelten als bereits erfolgt oder zulässig. Ein Grünordnungsplan allerdings wird erstellt und in die Planung integriert. Der Vorhabenträger hat zudem einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erarbeiten lassen, der im Ergebnis der Prüfung keinen Verletzungstatbestand erkennen lässt.

Gemäß § 13b Satz 2 BauGB muss der Satzungsbeschluss zum VbB bis spätestens zum 31. Dezember 2021 gefasst werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_01 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1799-BV

001 Der Entwurf des im beschleunigten Verfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“, bestehend aus der Planzeichnung A (Rechtsplan), der Planzeichnung B (Vorhabensbeschreibung) und dem Textteil zur Vorhabensbeschreibung, sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jeweils in der Fassung des Entwurfes vom 27.04.2018, werden in der vorliegenden Form gebilligt.

002 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt sind, werden beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Begründung:

Die zum Vorhaben gehörenden Flächen des am westlichen Stadtrand Jenas gelegenen Alten Weinbergs wurden bis vor etwa 10 Jahren als Gartenland genutzt. Nach der Aufgabe der gärtnerischen Nutzung hat die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH Jena das Areal erworben, um es zum Zwecke des Wohnungsbaues zu entwickeln (vergl. 18/1798-BV - Einleitungsbeschluss).

Nachdem das Vorhaben im Juni 2016 erstmals im Ortsteilrat Jena-West vorgestellt worden war und am 16.05.2017 im Rahmen einer Bürgeranhörung thematisiert worden ist (vergl. Anlage 1), haben die im

Auftrag der Heimstätten erstellten Vorentwurfsunterlagen nebst mehrere Gutachten in der Zeit vom 15. bis 26.05.2017 erstmals öffentlich ausgelegt (frühe Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB). Es sind keine Anregungen oder Hinweise bei der Stadt eingegangen. Der Ortsteilrat hat der Planung zugestimmt.

Mit Datum vom 08.05.2017 wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erstmals beteiligt. Von den 24 externen TöB, die im Rahmen der Beteiligung angeschrieben wurden, haben 10 keine Stellungnahme abgegeben. Weitere 3 haben lediglich mitgeteilt, dass sie keine Einwände haben. Die von den übrigen TöB abgegebenen Stellungnahmen haben überwiegend Eingang in die Entwurfsunterlagen gefunden.

Von den städtischen Fachdiensten und Eigenbetrieben wurden 4 Stellungnahmen abgegeben. Zwei der angeschriebenen Bereiche haben nicht geantwortet. Zudem haben der Naturschutz- und der Baukunstbeirat Stellungnahmen vorgelegt. Auch die internen Stellungnahmen konnten weitgehend Berücksichtigung bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen finden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ bereitet eine wohnbauliche Nutzung vor, deren Fläche weit unter dem Schwellenwert von 10.000 m² liegt. Das Plangebiet schließt an den Innenbereich an und betrifft ausweislich der Ergebnisse der frühen Behörden- und TöB-Beteiligung keine Natura-2000-Gebiete. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB gegeben.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB kann abgesehen werden. Der § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet. Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen hatte die Heimstätten-Gesellschaft verschiedene Gutachten erstellen lassen, die zusammen mit den Vorentwurfs-Unterlagen im Zuge der frühen Beteiligung öffentlich ausgelegt haben.

Die überarbeiteten Planunterlagen (Entwurf, vergl. Anlagen 2 - 6d) sollen nun entsprechend § 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Träger öffentlicher Belange und die städtischen Fachdienste und Eigenbetriebe werden zeitgleich erneut beteiligt.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_01 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Jahresabschluss 2016 der Stadt Jena

- beschlossen am 19.09.2018; Beschl. Nr. 18/1937-BV

001 Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Jena wird festgestellt.

002 Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 4.537.130,52 € wird gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:**zu 001 und 002:**

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2016 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Stadtrat hat am 13.10.2006 das Rahmenkonzept zur Einführung eines neuen Steuerungsmodells in der Stadt Jena beschlossen. Mit Beschluss Nr. 10/0808-BV vom 15.12.2010 wurde die Doppik als Rechnungsstil der Stadt Jena ab dem 01.01.2011 in der Hauptsatzung festgeschrieben. Die dafür erforderliche Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 12/1776-BV am 10.10.2012 durch den Stadtrat bestätigt.

Aus diesem Grund konnte erst 2013 die Erstellung des Jahresabschlusses 2011 und damit die Fortschreibung der Bilanzstände zum 31.12.2011 vorgenommen werden, welche mit Beschluss Nr. 12/1867-BV am 20.03.2013 dem Stadtrat vorgelegt wurde.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss Nr. 14/2421-BV am 26.02.2014 dem Stadtrat vorgelegt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde durch den Stadtrat für 2011 mit Beschluss Nr. 15/0357-BV am 22.04.2015, für 2012 mit Beschluss Nr. 16/0898-BV am 24.08.2016, für 2013 mit Beschluss Nr. 16/1095-BV am 22.11.2016 und für 2014 mit Beschluss Nr. 17/1443-BV am 20.09.2017 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 mit Beschluss Nr. 17/1444-BV beschlossen.

Für den Jahresabschluss 2015 erfolgte die Beschlussfassung durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 17/1619-BV am 18.01.2018. Die Vorlage des Gesamtabschlusses 2015 ist Ende 2018 vorgesehen.

Der Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres steht die gesetzliche Pflicht zur Bilanzierung gemäß Spiegelbildmethode (Eigenkapital des Sondervermögens = Finanzanlage der Sondervermögen) zeitlich entgegen, da die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nicht innerhalb von 6 Monaten vorliegen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

zu 003:

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.537,1 T€ (VJ Jahresergebnis 20.303,2 T€), wodurch sich der Ergebnisvortrag von 53.141,0 T€ auf 57.978,1 T€ erhöht.

Der entsprechend Haushaltsplan 2016 geplante Jahresüberschuss von ./. 14.003,8 T€ konnte um 18.540,9 T€ erhöht werden.

Die Gesamterträge von 304.754,5 T€ liegen mit + 1.347,1 T€ über dem Haushaltsansatz (+ 0,4 %) und die entstandenen Gesamtaufwendungen von 300.217,3 T€ mit ./. 17.193,8 T€ unter dem Haushaltsansatz (./. 5,4 %). Die positive Entwicklung beruht zum einen auf den Nichteintritt der für den 1. Nachtragshaushalt 2015/2016 prognostizierten Flüchtlingszahlen und zum anderen auf dem überdurchschnittlichen Ergebnis des EB KIJ aus dem Betriebszweig Immobilien.

Die Finanzrechnung 2016 schließt mit einem Finanzmittelabfluss von 13.256,2 T€ (VJ 1.539,4 T€) bei einem Haushaltsansatz von 24.501,4 T€ ab, wodurch der Bestand an liquiden Mitteln auf 54.982,5 T€ (VJ 68.238,7 T€) sinkt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 816.064,1 T€ (VJ 811.879,6 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 749.907,9 T€ (VJ 732.092,3 T€) und umfasst Immaterielle VG, Sachanlagen und als Hauptanteil 685.424,0 T€ (VJ 669.005,7 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 665.222,6 T€ (VJ 661.504,1 T€).

Die Stadt Jena war 2016 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anhang gibt im einzelnen Auskunft über die Entwicklung der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Darin wird auf Risiken der künftigen Entwicklung (Erträge, Sozialleistungen, Personalaufwendungen, Investitionen und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land) eingegangen.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15 im Zeitraum vom **04.10.2018 bis 18.10.2018** öffentlich ausgelegt.

Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jena, den 27.09.2018

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2018

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1926

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2017 wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.487.410,69 € wird in Höhe von 8.316.008,32 € an die Gesellschafterin Stadt Jena ausgeschüttet. Darin

enthalten ist eine Jahresrate in Höhe von 1.550.000,00 € gemäß dem 6. Nachtrag zum Vertrag zur Entschuldung der Stadt Jena. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.171.402,37 € wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.

003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

004 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

005 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Stadtwerke Jena GmbH und zum Konzernabschluss zum 31.12.2018 gewählt.

Begründung:

Die Stadtwerke Jena erzielten im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von 14.487 T€ (Vorjahr: 13.596 T€, Plan: 10.560 T€). Die Ausschüttung an die Stadt Jena soll in Höhe von 8.316 T€ (vor Steuerabzug incl. Entschuldungsrate) erfolgen.

Begründet ist der höhere Jahresüberschuss im Vergleich zum Plan v. a. aus der höheren Gewinnabführung der Stadtwerke Energie (+ 2.640 T€) und dem geringeren Verlust der JNV (+ 1.289 T€).

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen negativen Cash-flow; der Finanzmittelbestand ist um 8.231 T€ gesunken. Der Grund ist v. a. die stichtagsbedingte Veränderung von Forderungen.

Die Bilanzsumme stieg von 157.209 T€ auf 185.129 T€. Dies ist im Wesentlichen auf einen Stichtageffekt bei Forderungen und Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 51 Arbeitnehmer (Vorjahr 54).

Der Jahresabschluss 2017 wurde von der PwC GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Chancen und Risiken der Gesellschaft werden in der Entwicklung der Beteiligungen sowie in politischen Entscheidungen auf allen Ebenen sowie im Marktumfeld gesehen. Mittelfristig wird mit positiven Jahresergebnissen gerechnet.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die bilanzielle Abbildung von Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, die Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung, die Prüfung von Personalaufwendungen und -rückstellungen sowie Steuern von Einkommen und Ertrag.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Die Prüfung nach § 53 HGRG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Schaffung eines Übergangsquartiers für die Ernst-Abbe-Bücherei und die Jenaer Philharmonie im Zeitraum Sommer 2019 bis Sommer 2023 (für Ernst-Abbe-Bücherei) bzw. bis Ende 2021 (für Jenaer Philharmonie)

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1888-BV

001 Die Stadt Jena vertreten durch den städtischen Eigenbetrieb KIJ wird in Abstimmung mit JenaKultur damit beauftragt, die vorgelegten Varianten für ein Übergangsquartier der Ernst-Abbe-Bücherei und der Jenaer Philharmonie planerisch zu präzisieren und nach Möglichkeit in folgender Priorisierung umzusetzen, dass heißt die notwendigen Mietverträge und Planungsaufträge zu veranlassen:

Prio 1 Augenklinik

Prio 2 Temporäre Umnutzung Volksbad

002 Der unter 001 gefasste Beschluss setzt die Erfüllung der im Anhang sowie in der Begründung formulierten monetären und planerischen Rahmenbedingungen voraus. Sollte es auf dem weiteren Weg zu grundsätzlichen Veränderungen kommen, so sind die beteiligten Ausschüsse darüber zu informieren und ggf. ein veränderter Beschluss herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund werden JenaKultur und KIJ zu einer mindestens quartalsweisen Berichterstattung zum Planungsverlauf in ihrem jeweiligen Werkausschuss verpflichtet.

003 Für die Planungsleistungen werden KIJ 200 TEUR freigegeben, die bislang nicht im Investplan KIJ 2018 enthalten sind.

Begründung:

Beschluss März

Im März 2018 beschloss der Stadtrat den Neubau eines Gebäudes für die Ernst-Abbe-Bücherei und den Bürgerservice am Engelplatz sowie die Erweiterung des Volkshauses zu einem Kongresszentrum. Seitens der Ernst-Abbe-Stiftung ist geplant, nach Fertigstellung des zum Volkshaus gehörenden Saalgebäudes (Herbst 2018) Ende 2019 (in der o.g. Beschlussvorlage Nr. 18/1704-BV vom 14.03.2018 war noch die Rede von Sommer 2019) mit den Umbauten des sogenannten „Lehrgebäudes“ als Tagungsort zu beginnen. Wegen der engen infrastrukturellen Verbindung des bereits sanierten und des zu sanierenden Gebäudeteils (Heizung, Brandschutz, IT, Elektroanlagen etc.) muss eine möglichst zeitnahe, ganzheitliche Umsetzung des Gesamtvorhabens angestrebt werden, damit projektseitige Komplikationen infolge der Neuvergabe von Aufträgen und damit verbundenen Kostensteigerungen vermieden werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgte innerhalb der letzten anderthalb Jahre eine intensive Suche nach möglichen Zwischenquartieren für die Ernst-Abbe-Bücherei und die Jenaer Philharmonie. JenaKultur und KIJ haben diese Suche nach dem Beschluss im März nochmals intensiviert und bereits diskutierte Varianten wie das POM, das Volksbad und die ehemalige Augenklinik in ihrer Bewertbarkeit nochmals präzisiert. Hinzugekommen sind in ihrer Betrachtung Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen Kinderklinik sowie die ursprünglich verworfene Variante eines „Temporärbaus“.

Weitere bereits im Rahmen der o.g. BV Nr. 18/1704-BV vom 14.03.2018 verworfene Varianten – etwa Schillerpassage, Straßenbahndepot, JenTower oder Möbelhaus Wenzel - werden im Rahmen dieser Beschlussvorlage nicht nochmals aufgegriffen, da sich an den jeweiligen Begründungen ihres Ausschlusses in der Zwischenzeit keine Änderung ergeben hat.

Als Bewertungsprämissen für alle Varianten galten und gelten:

- Verfügbarkeit der Gebäude im Zeitraum 2019 bis 2023
- Eigentümer und ggf. Mietverhältnis
- Lage und verfügbare Nutzfläche
- Aktueller baulicher Zustand
- zu erwartender Investumfang
- Realisierungszeit bis zur Nutzbarkeit
- Sanierungsträger
- Sonstige Nutzungsauswirkungen
- Wirtschaftliche Gesamtbetrachtung

Stand Ortsrecherche Mai 2018

Kinderklinik

In Bezug auf die Nutzung von Gebäuden der ehemaligen Kinderklinik wurden Ende März weiterführende Gespräche zwischen JenaKultur, der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Stiftung geführt. Im Ergebnis dieser Gespräche haben Universität und Ernst-Abbe-Stiftung ihre generelle Bereitschaft zur befristeten Überlassung von zwei Gebäuden am Forstweg formuliert und ein entsprechendes Mietangebot unterbreitet.

Nach einer daraufhin mit KIJ durchgeführten weiteren Vorort-Begehung musste allerdings festgestellt werden, dass aufgrund des baulichen Zustands und des zum Erreichen der bauordnungsrechtlichen Nutzungsstandards (Traglast, Brandschutz, Wiederinbetriebnahme der Haustechnik etc.) notwendigen Investitionsaufwandes eine „Zwischennutzung Bibliothek“ an diesem Ort nicht empfohlen werden kann. Eine Nutzung des zweiten Gebäudes für die zwischenzeitliche Unterbringung von Verwaltung und Musikerräumen der Jenaer Philharmonie bleibt dagegen planerisch vorstellbar und sollte als ergänzende Option für die weiteren Varianten bei behalten werden.

POM

Das POM ist im städtischen Besitz und erlaubt deshalb eine vergleichsweise einfache Bepanung. Die im Hallenbereich zur Verfügung stehende Fläche ermöglicht die Realisierung des Lese- und Entleih-Bereiches. Für die Unterbringung von Verwaltung und Lektorat müssen aber entsprechende Container angemietet und auf dem zugehörigen Parkplatz aufgestellt werden. Planung und Realisierung der baulichen Ertüchtigung zum Zweck des Betriebs einer Bibliothek erfolgen durch KIJ. Die Realisierung der Umbauten bis Ende 2019 ist möglich. Für die Jenaer Philharmonie wäre in diesem Fall eine Anmietung der beschriebenen Kinderklinik-Flächen vorgesehen.

Was gegen die Variante „POM“ spricht, ist die dezentrale Lage, welche den Standort aus Kundensicht als am wenigsten attraktiv erscheinen lässt. Außerdem soll das POM mittelfristig als Ergänzungsort zum Schulkonzept der in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Gemeinschaftsschule Wenigenjena genutzt werden. Vor

diesem Hintergrund und angesichts der wenig geeigneten Lage wird die Variante „POM“ nicht weiterverfolgt.

Temporärbau

Die Variante „Temporärbau“ wurde in der o.g. Beschlussvorlage (Nr. 18/1704-BV vom 14.03.2018) mit dem Verweis auf einen fehlenden Standort zunächst nicht weiterverfolgt. Im Bezug auf die Realisierbarkeit liegt die Kostenschätzung für die Realisierung eines 40x30m großen temporären Gebäudes für den Zeitraum 2019 bis 2023 vor. Positiv kann bei dieser Variante eine klare Planbarkeit der Kosten und und Realisierungszeiten genannt werden. Die bauseitige Realisierung beläuft sich auf 6 bis 8 Monate und würde somit im gewünschten Umzugs-Zeitfenster „Ende 2019“ bleiben. Zur Unterbringung von Verwaltung und Musikerräumen der Jenaer Philharmonie würde die Anmietung des Kinderklinik-Gebäudes am Forstweg erfolgen.

Wesentlich kritischer muss die Suche nach einem geeigneten Standort eingeschätzt werden. Als möglicher Standort wurde die Rasenfläche hinter dem Paradiesbahnhof geprüft, welche aufgrund ihrer Größe und Lage als geeignet erscheint. Eine Umsetzung an diesem Standort ist jedoch nicht möglich aufgrund der Lage im Außenbereich (nicht genehmigungsfähig). Weiterhin sprechen aus Sicht des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt der Denkmalschutz für den Volkspark Oberaue, die zur Herstellung der Anlagen eingesetzten Fördermittel sowie die schlechte Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gegen diese Variante. Darüber hinaus quert ein Hauptsammler die Flächen.

Die weitere Suche nach einem geeigneten Standort in Zentrumsnähe verlief angesichts des allgemein bekannten und in naher Zukunft sich weiter verschärfenden Mangels an zentralen Potentialflächen ergebnislos.

Vor diesem Hintergrund kann die Variante „Temporärbau“ nicht weiterverfolgt werden.

Augenklinik

Nach einer ersten Vorort-Begehung im April 2018 wurde in einem OB-Brief die Leitung des Universitätsklinikums über eine mögliche Nutzungsabsicht informiert und im Fall einer Zustimmung, um ein entsprechendes Mietangebot gebeten. Dieses wurde nach weiteren Gesprächen zwischen JenaKultur und dem UKJ mit der Zusage einer prinzipiellen Zwischennutzung als Bibliothek bzw. für Verwaltungs- und Musikerräume der Jenaer Philharmonie mittlerweile schriftlich formuliert und liegt als Grundlage für weitere Verhandlungen vor. Positiv sind in der Variante „Augenklinik“ der bauliche gute Zustand (Brandschutz, Elektrik, Heizung etc.), die zentrale Lage bzw. unmittelbare Nähe zum Volkshaus und die Möglichkeit, beide Einrichtungen in einem Gebäude unterzubringen. Im Bezug auf den Investaufwand kann noch keine abschließende verbindliche Aussage getroffen werden. Grund ist die mangelhafte Bauaktenlage, die keinerlei Aussagen zu Traglasten und vorhandenen statischen Systemen und daraus folgenden notwendigen Nachbesserungen zulässt. Um diese informative Lücke zu füllen, soll ein Ingenieurbüro mit der Untersuchung des Gebäudes beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund können derzeit noch keine belastbaren Annahmen zum finalen investiven Aufwand sowie zu Planungs- und Realisierungszeiten vorgenommen werden. Trotzdem sollte die Variante „Augenklinik“ weiterverfolgt werden, weil sie im Bezug auf Lage, Verfügbarkeit und der

Möglichkeit zur Umnutzung eine sehr gute Option bietet. Die Realisierung der Umbauten sowie die Anmietung erfolgt durch KIJ. Die bauseitige Realisierung ist letztlich vom baulichen Aufwand abhängig und muss in Bezug auf das angestrebte Zeitfenster „Ende 2019“ als kritisch angesehen werden. Gründe dafür sind die möglichen umfassenden Maßnahmen zur statischen Ertüchtigung sowie die nach wie vor konjunkturbedingt schwierige Verfügbarkeit baulicher Dienstleister.

Volksbad

Das Volksbad ist als Ort für eine Zwischennutzung als Bibliothek prinzipiell geeignet, wenn in der Badehalle eine temporäre Zwischendecke eingebaut und die Statik des Raumes entsprechend ertüchtigt wird. Diese Variante wurde bereits durch ein Ingenieurbüro untersucht und als umsetzbar bewertet. In diesem Fall ist vorgesehen, in der Badehalle sowie den weiteren Räumen im Erdgeschoss den Lese- und Entleihbereich unterzubringen. Die Verwaltung und das Lektorat werden in den derzeit durch die zentralen Bereiche von JenaKultur genutzten 1. und 2. OG untergebracht. Zur Unterbringung von Verwaltung und Musikerräumen der Jenaer Philharmonie wurde die Anmietung des Kinderklinik-Gebäudes am Forstweg erfolgen. Für die zentralen Bereiche von JenaKultur müssen ca. 1.000qm-Bürofläche angemietet werden. Die Realisierung der Umbauten muss in Abhängigkeit zum noch laufenden Betrieb und bereits bestehender Mietverträge gesehen werden. Vor allem wegen den bereits geschlossenen Mietverhältnissen ist die Erreichbarkeit des Zielzeitfensters „Ende 2019“ nicht möglich ist und erst ab Anfang/Mitte 2020 mit dem Einzug der Ernst-Abbe-Bücherei zu rechnen. Die bauliche Planung und Realisierung erfolgt durch KIJ.

Die Nutzung des Volksbades durch die Bücherei stellt die im Vergleich zu den anderen Varianten kostengünstigste Option dar, weil sie in der Gesamtbetrachtung die temporäre Schließung einer bezuschussten JenaKultur-Einrichtung zur Folge hat. Kritisch muss in dieser Variante aber auf den Wegfall des Volksbades als etablierten Veranstaltungsort mit ca. 260 Belegtagen (2017) hingewiesen werden. In einem Zeitraum bis zur vollständigen Fertigstellung des Volkshauses (2022) gäbe es somit eine spürbare Reduzierung von Raumkapazitäten in Jena, die mit der Situation nach Schließung des „Berliner Saals“ im Steigenberger Esplanade zu vergleichen ist. Denn mit einer Wiedereröffnung des Volksbades ist vor 2024 nicht zu rechnen. Die zwischenzeitliche Recherche nach alternativen Veranstaltungsorten hat wegen nicht bestehender Verfügbarkeit oder unverhältnismäßig hohen Investitionskosten (z.B. Straßenbahndepot) zu keinem Ergebnis geführt.

Finanzielle Aufwendungen

Die Investitionskosten für die zuvor genannten Varianten wurden in einem ersten Schritt grob ermittelt. Genauere Aussagen sind erst nach weiterführenden Untersuchungen und Recherchen möglich. In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage werden die für die Varianten „Augenklinik“ und „Temporäre Umnutzung Volksbad“ notwendigen Aufwendungen zusammenfassend dargestellt. Diese beinhalten neben den investiven Aufwendungen, welche über die Laufzeit der Nutzung aufgeteilt wurden, auch die Mietaufwendungen bei Fremdanmietungen sowie die Reduzierung der Mietzahlungen für das Volkshaus aufgrund der Sanierungsarbeiten. Bei der Variante „Temporäre Umnutzung Volksbad“ wird darüber hinaus

der Einnahmeverlust aus dem Wegfall der Veranstaltungen / Einmietungen berücksichtigt. Insgesamt ergeben sich aufgrund der ersten Grobabschätzung folgende finanzielle Gesamtaufwendungen für die drei Varianten:

Augenklinik: ca. 1.200 TEUR
 Temporäre Umnutzung Volksbad: ca. 1.680 TEUR

Neben den zuvor genannten finanziellen Aufwendungen fallen für den Zeitraum auch Betriebskosten an. Diese wurden jedoch nicht dargestellt, da sie auch bislang am jetzigen Standort anfallen und in den verschiedenen Varianten voraussichtlich vergleichbar sind.

Um eine schnelle Umsetzung der letztendlich favorisierten Variante zu ermöglichen, müssen die Planungsleistungen zeitnah beauftragt werden. Hierzu werden Aufwendungen in Höhe von 200 TEUR in den Investitionsplan von KIJ 2018 aufgenommen. Eine Gegenfinanzierung ist aus den Mehrerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken gewährleistet.

Die Aufwendungen für die notwendigen Baumaßnahmen (Ertüchtigung Augenklinik bzw. temporärer Umbau Volksbad) werden im Investitionsplan KIJ 2019/2020 aufgeführt.

Ausschluss und Empfehlung

Zusammenfassend wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

Als Vorzugsvariante gilt die Umnutzung der „Augenklinik“. Für die Umsetzung der Variante „Augenklinik“ sprechen die optimale Lage und räumliche Größe, der Status der vorvertraglichen Gespräche zwischen KIJ, JenaKultur und UKJ sowie die Weiterführung des Volksbades als Veranstaltungsort.

Jedoch können aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage noch keine finalen Aussagen zu Gebäudestatik und Haustechnik und den daraus resultierenden Kosten getroffen werden. Vor diesem Hintergrund und zur Klärung der offenen Punkte, werden diese planerischen Arbeiten, wie bereits beschrieben, fortgesetzt.

Sollte die Variante „Augenklinik“ aus bautechnischen Gründen nicht umgesetzt werden können, wird die Variante „Volksbad“ trotz aller bekannten kritischen Punkte als Ausweichvariante festgelegt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Umsetzung Kleingartenbeirat

- beschl. am 22.0.82018, Beschl.-Nr. 18/1899-BV

001 Frau Birgit Krüger wird als Mitglied des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena abberufen

002 Herr Mark Dörfler, Mitarbeiter bei den Kommunalen Immobilien Jena wird als Mitglied des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena (Kleingartenbeirat) berufen.

Begründung:

Die Kommunalen Immobilien Jena sind entsprechend der Satzung des Beirates für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena, Stadtratsbeschluss Nr. 12/1636-B vom 30.1.2013, mit einem Mitglied im Kleingartenbeirat vertreten. Diese Funktion wurde seit 2013 von Frau Birgit Krüger wahrgenommen.

Frau Krüger tritt ab 1.10.2018 in den Ruhestand. Ab dem 1.10.2018 wird Herr Mark Dörfler die Kommunalen Immobilien im Kleingartenbeirat vertreten.

Umbesetzung im Beirat Jenaer Nahverkehr

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1964-BV

001 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung anzuweisen, Frau Elisabeth Wackernagel in den Beirat der Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) zu entsenden.

Begründung:

§ 12 des Gesellschaftsvertrages der JNV bestimmt, dass die Amtszeit der von der SWJ entsandten Mitglieder des Beirates mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena endet.

Gehört ein Beiratsmitglied der Verwaltung an, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung. Herr Frank Jauch scheidet als Dezernent zum 31.08.2018 aus der Stadtverwaltung Jena aus. Zum 01.09.2018 wird Herr Benjamin Koppe das Amt des Dezernenten für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice übernehmen. Damit ist er ab diesem Zeitpunkt geborenes Beiratsmitglied.

Da er bis dato als Vertreter der CDU-Fraktion bereits Beiratsmitglied war, ist diese Position durch eine/-n Vertreter/-in der CDU-Fraktion neu zu besetzen. Die CDU-Fraktion hat den Vorschlag unterbreitet, für ihr bisheriges Mitglied, Herrn Benjamin Koppe, Frau Elisabeth Wackernagel in den Beirat zu entsenden.

Jahresabschluss 2017 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung Wohnen gGmbH

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1922-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte-Förderung-Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 227.809,52 € festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss wird vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt.

003 Die verbleibenden Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO in Höhe von 205,5 T€ sollen zeitnah für folgende satzungsmäßige Zwecke verwendet werden:

Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 WVO 205,5 T€

004 Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

005 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2017 waren der Lebenshilfe Kreisverein Jena e. V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Der Jahresabschluss wurde durch die "KJF GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft" geprüft und mit dem in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2017 festzustellen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 227.809,52 € ab. Im Vorjahr betrug der Jahresüberschuss 197.952,60 €.

Die Ergebnisverbesserung ist durch gestiegene Betriebsleistung bei allerdings auch gestiegenen Aufwandspositionen bedingt. Das Ergebnis der Gesellschaft liegt im branchenüblichen Rahmen.

Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornehmen. Die verbleibenden Rücklagen setzen sich zusammen aus bestehenden Rücklagen aus Vorjahren abzüglich Entnahmen zuzüglich Zuführungen.

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft wird unterstützt durch die gemeinnützige KLS Kahla Logistik Service GmbH, die als Integrationsunternehmen und Tochter der Gesellschaft Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem 1. Arbeitsmarkt anbietet. Hier besteht ein langfristiger Dienstleistungsvertrag mit Kahla Porzellan.

Der Bedarf an Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit hohem Hilfebedarf, steigt an. Deshalb hat die Gesellschaft eine weitere Wohnanlage in Jena-Lobeda errichtet, die 2017 fertiggestellt wurde. Dort leben Menschen mit unterschiedlichem Hilfebedarf ebenso wie Menschen ohne Behinderung in betreuten Wohnformen bzw. eigenen Wohnungen.

Der Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit war wie in den Vorjahren positiv, jedoch durch Stichtagseffekte niedriger als im Vorjahr (189 T€, Vj. 661 T€). Durch gestiegene Investitionsauszahlungen (2.454 T€, Vj. 1.586) T€ ergab sich eine Verringerung des Finanzmittelfonds (2.611 T€, Vj. 3.198 T€).

Die Bilanzsumme stieg im Berichtsjahr von 17,79 Mio. € im Vorjahr auf 19,39 Mio. €.

Auf der Aktivseite stieg das Anlagevermögen (Bau Wohnanlage), da den Investitionen geringere Abschreibungen gegenüber standen. Das Umlaufvermögen stieg durch stichtagsbedingte Forderungen. Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital durch den Jahresüberschuss, bei rückläufigem Sonderposten für Investitionszuschüsse. Die Verbindlichkeiten stiegen (Darlehen Bau Wohnanlage).

Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital (einschließlich Sonderposten) sowie lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 232 (Vorjahr: 219) Angestellte, vier Freiwillige sowie fünf Auszubildende und ein BA-Student beschäftigt. 368 behinderte Menschen (Vorjahr: 363) sind in einem arbeitnehmerähnlichen

Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.

Bestandsgefährdende Tatsachen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wird als plausibel und folgerichtig eingeschätzt. Risiken für Weiterentwicklung der Gesellschaft und ihrer Angebote ergeben sich v. a. aus dem Fachkräftemangel; pädagogische und pflegerische Fachkräfte sind am Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar. Prüfungsschwerpunkte bildeten u. a. die Entwicklung des Anlagevermögens, die Bewertung von Forderungen und Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse und der Personalaufwendungen sowie die prognostischen Angaben.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1928-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 25.06.2018 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2017.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 26.06.2018 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 25.06.2018 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 25.06.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2017 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO des "Mietertreff Lobeda" - Bezahlbarer Wohnraum

- beschl. am 22.08.2018, Beschl.-Nr. 18/1955-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags gem. § 16 ThürKO des Mietertreff Lobeda fest. Das notwendige Quorum von 300 gültigen Unterschriften wurde erreicht.

002 Der Einwohnerantrag wird zur Beratung in den Sozial-, Stadtentwicklungs- und Finanzausschuss verwiesen. Die Antragsteller sind dort zu hören.

003 Der Stadtrat entscheidet im Ergebnis der Beratungen spätestens in der Sitzung im Oktober 2018 über die inhaltlichen Forderungen des Einwohnerantrags.

Begründung:

Der Einwohnerantrag des Mietertreff Lobeda wurde am 13. Juli 2018 der Stadtverwaltung mit 401 Unterschriften übergeben. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag entsprechend § 16 ThürKO, der von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss. Die Prüfung der Unterschriften durch den FD Bürgerservice ergab, dass insgesamt 413 Unterschriften eingereicht wurden, wovon 346 gültig im Sinne des § 16 (2) ThürKO und 67 ungültig sind. Das notwendige Quorum ist damit überschritten und der Antrag zulässig. Ist der Antrag zulässig, so hat der Gemeinderat laut § 16 (3) ThürKO innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Es wird vorgeschlagen, dass die Beratungen hierzu in den zuständigen Ausschüssen Soziales, Stadtentwicklung und Finanzen unter Anhörung der Antragsteller durchgeführt werden. Der Stadtrat muss sich dann spätestens in seiner Sitzung im Oktober zu den inhaltlichen Forderung der Antragsteller positionieren.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 09.10.2018, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 09.10.2018, 19:00 Uhr findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Jena 4. Open Call für eine inhaltlich- künstlerische Konzeption des KLICK!- Festivals 7. Kulturförderung - Beschluss 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 11.10.2018, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" 4. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" 5. Aufnahme von Umweltschutzkriterien in Verträge zu Baumaßnahmen 6. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 7. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

	Öffentliche Ausschreibung
--	----------------------------------

Aufhebung der Ausschreibung 024/ÖA/2018

Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/49 8024; Fax: 03641/49 8005

Vergabeart: öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VOL/A

Art und Umfang der Leistung: Evaluation für die Jenaer Philharmonie 2018/2019

Die in o. g. Vergabeangelegenheit im Amtsblatt vom 27.09.2018 veröffentlichte Bekanntmachung wird zurückgenommen, da die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. d VOL/A aufgehoben wurde.

Die Leistungen werden in den nächsten Wochen erneut öffentlich ausgeschrieben.

	Öffentliche Ausschreibung
---	----------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.1.-2018 für den Vergabegegenstand nach VgV

Lieferung von einem 20 t Industrieumschlagbagger

die Bekanntmachung einer Ausschreibung im europaweitem offenen Verfahren auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2595516 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 07.11.2018, 10:00 Uhr

	Öffentliche Ausschreibung
--	----------------------------------

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (009/ÖA/18)

Ausstattung des Schulgebäudes (Neubau) mit Blendschutz, Verdunklung und Vorhängen, Staatliche Gemeinschaftsschule „Wenigenjena“

a) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):

Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: schulverwaltung@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag

c) ART UND UMFANG:

- ca. 4 Stück Verdunklungen motorisch als Anlagen aus 3-4 Fenstern in verschiedenen Breiten
- ca. 3 Stück Verdunklungen manuell in verschiedenen Breiten
- ca. 207 Stück Trägerrollos mit lichtdurchlässigem Behang in verschiedenen Breiten
- ca. 15 Stück Trägerrollos mit lichtundurchlässigem Behang (Blackout) in verschiedenen Breiten
- ca. 60,00 lfdm. Vorhangschienen 1- und 3-läufig
- ca. 193,3 m² Vorhangstoff in Bahnen mit Vorhanghöhe ca. 2,97 m und verschiedenen Breiten
- ca. 212,7 m² Vorhangstoff in Bahnen mit Vorhanghöhe ca. 7,09 m und verschiedenen Breiten
- ca. 5,20 lfdm. Flächenvorhangschiene 5-läufig für Kartenaufhängung inklusive Greifklemmen

d) Aufteilung in Lose: nein

Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig.

e) Ausführungszeitraum: 19.12.2018 – 20.05.2019

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 15,00 € zzgl. 2,40 € Versandkosten erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Blendschutz Wenigenjena“, 20000.11000“ einzuzahlen ist. **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 09.10.2018 Mo.- Fr. von 9.30-12.00 Uhr bzw. Do. 14.00-16.00 Uhr nach Anmeldung in der Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02_10 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises bis zum 24.10.2018 Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **30.10.2018, 12:00 Uhr** in Jena. Die Angebote sind auf dem Postweg oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- ausgefüllte Produktabfrageliste
- unterzeichneter Grobterminplan
- Beschreibung der angebotenen Verdunklungen, Trägerrollos, Behänge, Vorhangschienen sowie Vorhangstoffe mit Produktfotos bzw. Katalogen

oder

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz:
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Eignung
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- ausgefüllte Produktabfrageliste
- unterzeichneter Grobterminplan
- Beschreibung der angebotenen Verdunklungen, Trägerrollos, Behänge, Vorhangschienen sowie Vorhangstoffe mit Produktfotos bzw. Katalogen

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **19.12.2018**

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.